

Beilage Nr. 4/1998
PrZ 217/98-MDBLTG

Stand: Ausschlußbeschluß
vom 15. April 1998

MA 11 - 10/52/96

Gesetz,

mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - Wr. JWG 1990

geändert wird

(CELEX Nr. 389L0048, 392L0051, 394L0038, 395L0043, 397L0038)

VORBLATT

Problem

§ 6 Abs. 6 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBI. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 5/1994, sieht vor, daß die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben müssen.

§ 6 Abs. 10 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBI. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 5/1994, sieht vor, daß als Erzieher nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden dürfen. Personen die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

Diese Regelungen widersprechen den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG und 95/43/EG, da lediglich die Absolvierung einer Ausbildung an einer inländischen Ausbildungseinrichtung (Akademie für Sozialarbeit oder Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule sowie Bildungsanstalt für Erzieher [Institut für Heimerziehung], Kinderpflegeschule oder Erzieherfachkurs der Stadt Wien) als Zugangsvoraussetzung für eine Tätigkeit eines Erziehers anerkannt wird. Die bzw. Erzieher in den Wirtschaftsraumes erfolgt ausschließlich an den Sozialarbeiters oder eines Ausbildung zum Sozialarbeiter Mitgliedstaaten des Europäischen jedoch unterschiedlich und nicht genannten Ausbildungseinrichtungen.

Lösung

Schaffung von Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu den Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG und 95/43/EG stehen, durch Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Alternativen

keine

Kosten

keine

EU-Konformität

gegeben

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBL. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 5/1994, geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 27. April 1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990), LGBL. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 5/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Abs. 6 wird ein zweiter Satz angefügt:

"Diesen Diplomen und Ausbildungsnachweisen sind Diplome und Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24.1.1989) und 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24.7.1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23.8.1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3.8.1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen."

2. § 6 Abs. 10 lautet:

"(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule

oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24.7.1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23.8.1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3.8.1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die in dem § 6 Abs. 6 und § 6 Abs. 10 WrJWG 1990, LGBL. für Wien Nr. 36/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 5/1994, enthaltenen Widersprüche zur Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 und zur Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 in der Fassung der Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 und der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 beseitigt werden.

Artikel 3 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24.1.1989, S. 0016, CELEX Nr. 389L0048), lautet:

"Wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe c) und Buchstabe d) Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren;
- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und
- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jedes Prüfungszeugnis bzw. Prüfungszeugnisse insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist."

Kapitel III Artikel 3 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise. in **Ergänzung** zur Richtlinie 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 0025, CELEX Nr. 392L0051) lautet:

"Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu

diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben,

und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf weder gemäß Artikel 1 Buchstabe e) und Artikel 1 Buchstabe f) Unterabsatz 1 dieser Richtlinie noch gemäß Artikel 1 Buchstabe c) und Artikel 1 Buchstabe d) Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechtsund Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörden ausgestellt worden waren,

aus denen hervorgeht, daß der Inhaber der Nachweise erfolgreich einen nicht in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/48/EWG genannten postsekundären Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer absolviert hat, wobei eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem solchen Ausbildungsgang in der Regel der Abschluß der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Sekundärausbildung ist, und daß er gegebenenfalls die als Bestandteil dieses Ausbildungsgangs vorgesehene berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, oder

- mit denen eine reglementierte Ausbildung im Sinne von Anhang D nachgewiesen wird und

- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Die in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannte zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, *wenn* der oder die hier genannten Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluß einer reglementierten Ausbildung bestätigen.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 dieses Buchstabens sind ein Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels braucht der Aufnahmemitgliedstaat diesen Artikel nicht anzuwenden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Staat vom Besitz eines Diploms im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht wird, das unter anderem den erfolgreichen Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vier Jahren voraussetzt."

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 6 WrJWG 1990 lautet:

"Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben."

Die Richtlinienwidrigkeit zu den oben zitierten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG idgF ist dadurch gegeben, daß lediglich die Absolvierung einer Ausbildung an einer inländischen Ausbildungseinrichtung (Akademie für Sozialarbeit oder Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw

Fürsorgeschule) als Zugangsvoraussetzung für eine Tätigkeit eines Sozialarbeiters in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Bereich des Landes Wien anerkannt wird. Die Regelung des § 6 Abs. 6 WrJWG 1990 wird daher dahingehend modifiziert, daß auch Absolventen von im Sinne der oben zitierten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG idgF adäquaten Ausbildungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Ausübung dieser Tätigkeit im Bereich des Landes Wien ermöglicht wird.

Die fachliche Ausbildung als Sozialarbeiter erfolgt in Österreich derzeit an einer dreijährigen Akademie für Sozialarbeit gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen der §§ 79 bis 85 Schulorganisationsgesetz, BGB1.Nr. 242/1962 idgF. Diese Schule wird mit einem Diplom im Sinne der oben zitierten Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 abgeschlossen; die Vorgängerinstitutionen (zweijährige Akademie für Sozialarbeit, Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, Fürsorgeschule) wurden mit Ausbildungsnachweisen im Sinne der oben zitierten Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 abgeschlossen.

Zu Z 2:

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 10 WrJWG 1990 lautet:
"Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien . verwendet werden. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen."

Die Richtlinienwidrigkeit zur oben zitierten Richtlinie 92/51/EWG idgF ist dadurch gegeben, daß lediglich die Absolvierung einer Ausbildung an einer inländischen Ausbildungseinrichtung (Bildungsanstalt für Erzieher [Institut für Heimerziehung], Kinderpflegeschule oder Erzieherfachkurs der

Stadt Wien) als Zugangsvoraussetzung für eine Tätigkeit eines Erziehers (Sozialpädagogen) in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Bereich des Landes Wien anerkannt wird. Die Regelung des § 6 Abs. 10 WrJWG 1990 wird daher dahingehend modifiziert, daß auch Absolventen von im Sinne der oben zitierten Richtlinie 92/51/EWG idgF adäquaten Ausbildungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Ausübung dieser Tätigkeit im Bereich des Landes Wien ermöglicht wird.'

Die fachliche Ausbildung als Erzieher (Sozialpädagoge) erfolgt in Österreich derzeit an einer - nunmehr so bezeichneten - Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik) gemäß den Bestimmungen der §§ 102 bis 109 des Schulorganisationsgesetzes, BGB1.Nr. 242/1962 idgF. Diese Schule wird bzw. die Vorgängereinstitutionen (Bildungsanstalt für Erzieher [Institut für Heimerziehung], Kinderpflegeschule, Erzieherfachkurs der Stadt Wien) wurden mit Ausbildungsnachweisen im Sinne der oben zitierten Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 abgeschlossen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6. ...

(6) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. ..

(6) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben. Diesen Diplomen und Ausbildungsnachweisen sind Diplome und Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24.1.1989) und 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24.7.1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23.8.1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3.8.1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen.

(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24.7.1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23.8.1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3.8.1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.